

GS1 Standards

# Rechtliche Anforderungen an die Etikettierung bei Obst & Gemüse

für Konsumenten- und Handelseinheiten in der EU



## Dokumenteninformation

Titel des Dokuments	Rechtliche Anforderungen an die Etikettierung bei Obst & Gemüse - Leitfaden zu den rechtlichen Anforderungen für Konsumenteneinheiten und Handelseinheiten in der Europäischen Union
Titel des Originaldokuments	Legal Requirements for Labels on Fruit & Vegetables – Guideline on legal requirements for consumer units and trade units in the European Union
Letztes Änderungsdatum	30.09.2017
Aktuelle Dokumentenausgabe	Ausgabe 1.0
Status	Deutsche Erstausgabe
Beschreibung des Dokuments	Ziel des Leitfadens ist es, Unternehmen der Obst- und Gemüsebranche und ihren Handelspartnern Hilfestellung bei der Umsetzung der rechtlichen Anforderungen zur Etikettierung zu geben und ein gemeinsames Verständnis im Markt zu unterstützen.

## Mitwirkende

Dieses Dokument wurde mit Experten der nachfolgend aufgeführten Unternehmen und GS1 Organisationen der „GS1 in Europe Fruit and Vegetable GS1 Standards Deployment Group“ erarbeitet.

Name	Organisation
Binard, Philippe	FRESHFEL EUROPE
Bolduan, Tilo	UNIVÉG Deutschland GmbH
Buhl, Heide	GS1 Germany
Buijs, Radbout	Nature 's Pride B.V.
Casalini, Emanuela	GS1 Italy
Chatagnier, Isabelle	GS1 France
den Engelse, Johan	Frug I Com
Förderer, Klaus	GS1 Germany GmbH
Frisch, Annett	Internationale Fruchtimport Gesellschaft Weichert
Geelen, Harry	Geelen Data Management
Gehring, Inga	REWE Group
Graf, Heinz	GS1 Switzerland
Hall, John	GS1 UK
Jönsson, Peter	GS1 Sweden
Krázli, Zoltán	GS1 Hungary
Lerch, Hanjörg	METRO Group
Luokkamäki, Mikko	GS1 Finland
Martoch, Tomas	GS1 Czech Republic
Moehrke, Axel	Dole Fresh Fruit Europe
Pielaat, Sarina	GS1 Nederland
Prenger, Reinier	GS1 Nederland

Name	Organisation
Purchase, Alaster	GS1 UK
Quaedvlieg, Nicolette	Fresh Produce Center (GroentenFruit Huis)
Quets, Tom	CAPESPAN Continent NV
Röhl, Norbert	EDEKA ZENTRALE AG & Co. KG
Rosell, Pere	GS1 Spain
Rowe, Greg	GS1 Global Office
Schmeitz, Harrij	Frug I Com
Steins, Marc Oliver	GS1 Germany
Waltert, Christoph	SanLucar Fruit S.L.
Wockenfuß, Oliver-Martin	1WorldSync GmbH

## Änderungshistorie

Version	Änderungsdatum	Geändert von	Zusammenfassung der Änderung
1.0	30.09.2017	Klaus Förderer	Deutsche Erstausgabe

## Haftungsfreistellung

GS1® bemüht sich in ihrer Intellectual Property Policy, Unsicherheiten zu vermeiden, indem die Teilnehmer in den Arbeitsgruppen, die diesen Standard, die Allgemeinen GS1 Spezifikationen, entwickeln, sich verpflichten, allen GS1 Teilnehmern eine kostenfreie Lizenz zu gewähren oder eine RAND Lizenz. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung eines oder mehrerer Wesensmerkmale eines Standards ein Patent oder ein anderes geistiges Eigentumsrecht berühren kann. Solche Patente oder geistigen Eigentumsrechte sind nicht Teil der Lizenzverpflichtung von GS1. Die Vereinbarung, eine Lizenz, die der GS1 IP Policy unterliegt, zu erteilen, betrifft nicht geistige Eigentumsrechte und Ansprüche von Dritten, die nicht in den Arbeitsgruppen mitgearbeitet haben.

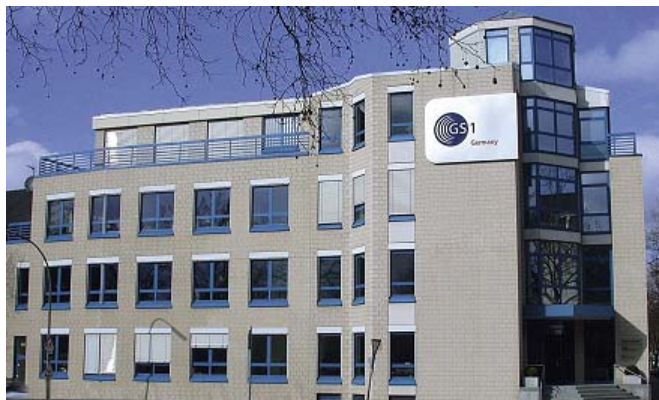
Bei der Erstellung dieser Dokumente und der darin enthaltenen GS1 Standards wurde die größtmögliche Sorgfalt angewandt. GS1, GS1 Germany und alle Dritten, die an der Erarbeitung dieses Dokuments beteiligt waren, halten hierdurch fest, dass sie keinerlei Gewährleistung im Zusammenhang mit diesem Dokument und keinerlei Haftung für irgendeinen Schaden Dritter, einschließlich direkter und indirekter Schäden sowie entgangenen Gewinn im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Standards übernehmen.

Dieses Dokument kann jederzeit abgeändert werden oder an neue Entwicklungen angepasst werden. Die in diesem Dokument dargestellten Standards können jederzeit neuen Anforderungen – insbesondere gesetzlichen Anforderungen – angepasst werden. Dieses Dokument kann geschützte Markenzeichen oder Logos enthalten, die Dritte nicht ohne Erlaubnis des Rechteinhabers reproduzieren dürfen.

## GS1 Germany GmbH

GS1 Germany unterstützt Unternehmen aller Branchen dabei, moderne Kommunikations- und Prozess-Standards in der Praxis anzuwenden und damit die Effizienz ihrer Geschäftsabläufe zu verbessern. Unter anderem ist das Unternehmen in Deutschland für das weltweit überschneidungsfreie GS1 Artikelnummernsystem zuständig – die Grundlage des Barcodes. Darüber hinaus fördert GS1 Germany die Anwendung neuer Technologien zur vollautomatischen Identifikation von Objekten (EPC/RFID) und zur standardisierten elektronischen Kommunikation (EDI). Im Fokus stehen außerdem Lösungen für mehr Kundenorientierung (ECR – Efficient Consumer Response) und die Berücksichtigung von Trends wie Mobile Commerce, Multichannel sowie Nachhaltigkeit in der Entwicklungsarbeit.

GS1 Germany gehört zum internationalen GS1 Netzwerk und ist nach den USA die zweitgrößte von mehr als 110 GS1 Länderorganisationen. Paritätische Gesellschafter sind das EHI Retail Institute und der Markenverband.



## GS1 in Europe

GS1 in Europe besteht aus 46 GS1 Mitgliedsorganisationen und spielt eine führende Rolle bei der Erstellung und Umsetzung von harmonisierten und kundenorientierten Lösungen zur Verbesserung der Supply und Demand Chain europäischer Unternehmen. Weitere Informationen über GS1 in Europe und die Aktivitäten im Obst- und Gemüsebereich finden Sie unter [www.gs1.eu](http://www.gs1.eu).

## Frug I Com (Foundation Platform Fresh Chain Information)

Die Frug I Com steht für eine optimierte Zusammenarbeit in der niederländischen Kartoffel-, Obst- und Gemüse-Supply Chain. Ziel der Organisation ist es, einen reibungslosen elektronischen Informationsaustausch zwischen den Akteuren der Supply Chain zu etablieren. Auf der Basis einheitlicher Identifikations- und Nachrichtenstandards können die Unternehmen die verfügbaren Informationen optimal nutzen und sie zur Auftragsabwicklung, zur Rückverfolgung von Produkten, zur Optimierung der Logistik und zur Qualitätsverbesserung einsetzen. So lassen sich die Prozesse entlang der Lieferkette von Obst und Gemüse schneller, effizienter und sicherer gestalten. Weitere Informationen finden Sie unter: [www.frugicom.nl](http://www.frugicom.nl).

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Frisches Obst &amp; Gemüse (unverarbeitet) – Etikettierungsanforderungen für Konsumenteneinheiten.....</b>	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Frisches Obst &amp; Gemüse (unverarbeitet) – Etikettierungsanforderungen für Handelseinheiten.....</b>	<b>11</b>
<b>4</b>	<b>Verarbeitetes Obst &amp; Gemüse - Etikettierungsanforderungen für Konsumenteneinheiten und Handelseinheiten .....</b>	<b>15</b>
<b>5</b>	<b>Weiterführende Informationen .....</b>	<b>19</b>
	<b>Impressum.....</b>	<b>20</b>

## 1 Einleitung





Um im globalen Wettbewerb mithalten und neuen gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden, müssen Unternehmen ihre Geschäftsprozesse effizienter und transparenter gestalten. Relevant für die Obst & Gemüsebranche sind dabei insbesondere die Identifikation von Betrieben, Standorten und Produkten, der elektronische Datenaustausch und die verstärkte Nutzung von E-Commerce-Anwendungen. Moderne Datenträgertechnologien wie Barcodes und RFID (Radiofrequenz-Identifikation) bilden die Grundlage.

Ein Kernbereich ist die richtige Etikettierung von Konsumenteneinheiten und Handelseinheiten, da dies – zusammen mit der Nutzung von GS1 Standards zur automatischen Datenerfassung (z. B. mit Barcodes) – zu erheblichen Verbesserungen in der Lieferkette und schnelleren Prozessen im Einzelhandel führt.





Neben den Anforderungen der Handelspartner ist es notwendig auf den Etiketten für Konsumenteneinheiten und Handelseinheiten die richtigen Informationen gemäß EU-Verordnungen, wie (EU) Nr. 1169/2011 oder (EU) Nr. 543/2011, und deren nationaler Umsetzung anzugeben.

Ziel dieser Anwendungsempfehlung ist es, Unternehmen der Obst- und Gemüsebranche und ihren Handelspartnern Hilfestellung bei der Umsetzung der rechtlichen Anforderungen zur Etikettierung zu geben und ein gemeinsames Verständnis im Markt zu unterstützen.





## 2 Frisches Obst & Gemüse (unverarbeitet) - Etikettierungsanforderungen für Konsumenteneinheiten





Frisches Obst & Gemüse (unverarbeitet) - Etikettierungsanforderungen für Konsumenteneinheiten						
	Vorverpackte Einheiten mit einem Erzeugnis		Vorverpackte Mischpackungen (Mischung aus verschiedenen Obst- bzw. -Gemüsespezies)	Lose Ware (nicht vorverpackt)	Zusätzliche Hinweise	Rechtlich relevante Vorschrift (Quelle)
	<b>Offene Packung A</b> 	<b>Geschlossene Packung B</b> 	<b>C</b> 	<b>D</b> 		
Beschreibung	Eine offene Packung ist eine vorverpackte Einheit bei der der Inhalt verändert werden kann ohne die Verpackung zu beschädigen.	Eine geschlossene Packung ist eine vorverpackte Einheit, bei der der Inhalt nicht verändert werden kann ohne die Verpackung zu beschädigen.	Eine vorverpackte Mischpackung ist eine Einheit aus Komponenten von Obst und Gemüse verschiedener Sorten oder Erzeugnisse. Mischpackungen sind nur bei Einheiten ≤ 5kg erlaubt und müssen entsprechend etikettiert sein.	Schutzfolien über einem Einzelerzeugnis werden nicht als Vorverpackung gemäß EU 2011/543 angesehen.	Die Definitionen für frische Ware (unverarbeitet) und verarbeitete Ware sind nur für den Etikettierungsprozess anwendbar. Es gibt andere Definitionen von „verarbeitet“ in Verbindung mit anderen Richtlinien und Verordnungen.. Die Unterscheidung zwischen zubereiteten und verarbeiteten Produkten ist in Verordnung ( 852/2004 definiert; Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 definiert die Informationsanforderungen für verarbeitete Produkte.	(EU) Nr. 852/2004; (EU) Nr. 543/2011 Anhang VI enthält Kategorien verarbeiteter Erzeugnisse; (EU) Nr. 1169/2011.
Allgemein	Für offene Packungen bestehen keine gesetzlichen Etikettierungsanforderungen in der Handelsphase. Etikettierung ist nur auf der Handelseinheit notwendig (siehe Spalte E und F).	Die gesetzlichen Vorschriften gelten auch für Mischungen derselben Spezies (z. B. Paprika-Mix, Salatmischungen, Apfel-Mix etc.).	Für Mischungen, die verarbeitete Lebensmittel enthalten, gelten die Vorschriften für bearbeitet / verarbeitete Lebensmittelerzeugnisse (siehe Spalte J).	Für lose Ware bestehen, sowohl in der Handels-, als auch Einzelhandelsphase keine gesetzlichen Etikettierungsanforderungen.	Sollten die vorgeschriebenen Informationen auf der Konsumenteneinheit durch das weitere Verpacken in eine größere Verpackung nicht mehr sichtbar sein, müssen diese Informationen auch auf dieser ausgewiesen werden.	(EU) Nr. 543/2011 Art. 5 & 6; (EU) Nr. 1169/2011 Art. 9 Nr. 1, Art. 12 & 13.
Art des Erzeugnisses = Rechtlich vorgeschriebene Produktbezeichnung	Nicht relevant für offene Packungen. Beim Datenaustausch sollte die Art des Erzeugnisses wie auf der Handelseinheit angegeben als rechtlich vorgeschriebene Produktbezeichnung verwendet werden.	Die Angabe der Art des Erzeugnisses ist vorgeschrieben. Abhängig vom Erzeugnis enthält das Etikett die Sorte oder den Handelstyp.	Die Angabe der Art des Erzeugnisses ist vorgeschrieben. Abhängig vom Erzeugnis enthält das Etikett die Sorte oder den Handelstyp. Die Art des Erzeugnisses jeder Komponente in der Mischpackung muss angegeben werden.	Nicht relevant bei loser Ware. Beim Datenaustausch sollte die Art des Erzeugnisses wie auf der Handelseinheit angegeben als rechtlich vorgeschriebene Produktbezeichnung verwendet werden.	Um Missverständnissen beim Kunden vorzubeugen, muss der Zustand des Produktes im Produktnamen deklariert werden. Beispielsweise „Getrocknete Feigen“ oder „Mangos, geschält und gewürfelt“.	(EU) Nr. 1169/2011 Art.17.
Sprache	Nicht relevant für offene Packungen.	In der EU muss der Text auf dem Etikett in einer der offiziellen Sprachen eines EU-Mitgliedslandes verfasst und für den Konsumenten verständlich sein.	In der EU muss der Text auf dem Etikett in einer der offiziellen Sprachen eines EU-Mitgliedslandes verfasst und für den Konsumenten verständlich sein.	Nicht relevant bei loser Ware.	In einigen europäischen Ländern, wie Belgien, Frankreich, Niederlande und Deutschland gibt es die nationale Anforderung, dass die auf dem Etikett verwendete Sprache eine der offiziellen Sprachen dieses Landes entsprechen muss.	(EU) Nr. 1169/2011 Art. 15; (EU) Nr. 543/2011 (Handelseinheiten).







Frisches Obst & Gemüse (unverarbeitet) - Etikettierungsanforderungen für Konsumenteneinheiten						
	A 	B 	C 	D 	Zusätzliche Hinweise	Rechtlich relevante Vorschrift (Quelle)
Minimale Schriftgröße	Nicht relevant für offene Packungen.	1,2 mm (wenn Etikett <80 cm <sup>2</sup> dann 0,9 mm).	1,2 mm (wenn Etikett <80 cm <sup>2</sup> dann 0,9 mm).	Nicht relevant bei loser Ware.		(EU) Nr. 1169/2011 Art. 13 Nr. 2-3.
Ursprungsland	Nicht relevant für offene Packungen. In der Verkaufsfläche muss das Ursprungsland in unmittelbarer Nähe zum Verkaufsort angegeben werden.	Vorgeschriebene Angabe: entweder der vollständige Name oder der übliche Name des Ursprungslandes. Wenn die Packung eine Mischung verschiedener Sorten desselben Erzeugnisses enthält, wie bei einem Paprika-Mix mit Komponenten aus verschiedenen Ländern, dann muss für jede Sorte auf dem Etikett das Ursprungsland angegeben werden.	Vorgeschriebene Angabe: entweder der vollständige Name oder der übliche Name des Ursprungslandes. Die Angabe kann mit einem der folgenden Angaben ersetzt werden (je nach Fall): a) Mischung von EU-Obst und -Gemüse b) Mischung von Nicht-EU-Obst und -Gemüse c) Mischung von EU- und Nicht-EU-Obst und -Gemüse.	Nicht relevant bei loser Ware. In der Verkaufsfläche muss das Ursprungsland in unmittelbarer Nähe zum Regal angegeben werden.	Abkürzungen oder ISO-Ländercodes wie UK für Großbritannien oder DE für Deutschland sind NICHT zulässig.	(EU) Nr. 543/2011 Art. 7 und Anhang 1; (EU) Nr. 1169/2011 (Art. 26); (EU) Nr. 1308/2013 Art. 113/1.
Identifikation des Packers oderer relevanter Parteien	Nicht relevant für offene Packungen.	Vorgeschriebene Angabe, entweder vollständiger Name und Adresse des Packers oder Händlers/Absenders. Alternativ kann die Deklaration durch die Angabe des in der EU ansässigen Verkäufers in Zusammenhang mit der Angabe „gepackt für:“ oder einer gleichwertigen Bezeichnung erfolgen.	Vorgeschriebene Angabe: entweder vollständiger Name und Adresse des Packers oder Händlers/Absenders. Alternativ kann die Deklaration durch die Angabe des in der EU ansässigen Verkäufers in Zusammenhang mit der Angabe „gepackt für:“ oder einer gleichwertigen Bezeichnung erfolgen.	Nicht relevant bei loser Ware.	Wenn die Angabe „gepackt für:“ verwendet wird, dann sollte auf dem Etikett auch eine kodierte Bezeichnung für den Packer und/oder Absender vorhanden sein. Der Verkäufer muss alle von der Kontrollstelle als notwendig erachteten Informationen zur Bedeutung des Codes angeben können.	(EU) Nr. 543/2011 Anhang 1 Teil A; (EU) Nr. 1169/2011 Art. 8.
Menge: Nettovollmenge, angegeben in Stück oder Gewicht	Nicht relevant für offene Packungen. Dennoch muss zur Information des Konsumenten die Menge, als Nettogewicht in Gramm oder Kilogramm, in unmittelbarer Nähe zum Erzeugnis angegeben werden.	Die Menge bei vorverpackten Einheiten wird als Nettogewicht (in Gramm oder Kilogramm) angegeben. Die Angabe des Nettogewichts ist nicht vorgeschrieben für Erzeugnisse, die normalerweise nach Stück verkauft werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anzahl von außen gut erkennbar und die Anzahl auf dem Etikett angegeben ist.	Die Menge bei vorverpackten Einheiten wird als Nettogewicht (in Gramm oder Kilogramm) angegeben. Die Angabe des Nettogewichts ist nicht vorgeschrieben für Erzeugnisse die normalerweise nach Stück verkauft werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anzahl von außen gut erkennbar und die Anzahl auf dem Etikett angegeben ist. Bei Mischpackungen muss die Menge jeder Komponente auf dem Etikett angegeben werden.	Nicht relevant bei loser Ware.	Einige Erzeugnisse können zwischen Ernte und Verkauf eine beträchtliche Menge an Gewicht oder Volumen verlieren. Vorverpackte Einheiten können als Einheiten mit festem Gewicht oder als mengenvariable Einheiten vermarktet werden. Im ersten Fall muss der Schwund (Wasserverlust) in der Lieferkette einkalkuliert werden. Verordnung (EU) Nr. 543/2011 steht in diesem Fall über Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.	EU 1169/2011 Art. 23 + Anhang X; EU 543/2011 Art. 6.
Mindesthaltbarkeitsdatum/Verbrauchsdatum	Nicht relevant bei frischem Obst und Gemüse.	Nicht vorgeschrieben bei frischem Obst und Gemüse. Zu beachten ist, dass bei Sprossengemüse (Knospen, Sprossen, Keimlinge) die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums (oder Verbrauchsdatums) vorgeschrieben ist.	Nicht vorgeschrieben bei frischem Obst und Gemüse. Zu beachten ist, dass bei Sprossengemüse (Knospen, Sprossen, Keimlinge) die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums/Verbrauchsdatums vorgeschrieben ist.	Nicht relevant bei frischem Obst und Gemüse.	Auch wenn die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums bei frischen, unverarbeiteten Obst- und Gemüseerzeugnissen nicht vorgeschrieben ist, wird dennoch angeregt es zu verwenden.	(EU) Nr. 1169/2011 – Art. 24 + Anhang X.











Frisches Obst & Gemüse (unverarbeitet) - Etikettierungsanforderungen für Konsumenteneinheiten						
	A 	B 	C 	D 	Zusätzliche Hinweise	Rechtlich relevante Vorschrift (Quelle)
Produktions-/ Losnummer	Nicht relevant für offene Packungen.	Die Angabe der Losnummer ist auf der Konsumenteneinheit vorgeschrieben.	Die Angabe der Losnummer ist auf der Konsumenteneinheit vorgeschrieben.	Nicht relevant bei loser Ware.	Ein klar definiertes Mindesthaltbarkeitsdatum oder Produktionsdatum kann als Alternative zur Losnummer verwendet werden. Der Losnummer wird der Buchstabe „L“ vorangestellt, es sei denn, sie unterscheidet sich signifikant von den anderen Angaben der Etikettierung.	(EU) Nr. 2011/91 Art. 3.
Allergenkennzeichnung	Nicht relevant für offene Packungen.	Nicht relevant bei frischem Obst und Gemüse.	Nicht relevant, wenn die Mischpackung nur aus frischem Obst und Gemüse besteht. Wenn frisches Obst und Gemüse mit anderen Lebensmitteln in der Mischpackung verkauft werden, dann müssen alle Zutaten angegeben werden.	Nicht relevant bei loser Ware.	Eine Zutatenliste ist nicht notwendig bei nicht verarbeitetem, frischem Obst und Gemüse sowie bei Produkten die aus einer Zutat bestehen und diese Zutat im Produktnamen enthalten ist (z. B. nicht „Cherrytomaten, enthalten Tomaten“).	(EU) Nr. 1169/2011 Art. 18 Nr. 1 und Art.21; (EU) Nr. 1169/2011 Anhang VII; (EU) Nr. 1169/2011 Art. 19 Nr. 1 a) und e).
Allergenkennzeichnung	Bei Obst und Gemüse nur relevant für Sellerie (Blätter, Stangen, Wurzeln). Nicht vorgeschrieben, wenn der Name des Allergens Teil der rechtlich vorgeschriebenen Produktbezeichnung ist. Da dies bei dieser Kategorie immer gegeben ist, ist eine Allergenkennzeichnung nicht relevant.	Bei Obst und Gemüse nur relevant für Sellerie (Blätter, Stangen, Wurzeln). Nicht vorgeschrieben, wenn der Name des Allergens Teil der rechtlich vorgeschriebenen Produktbezeichnung ist. Da dies bei dieser Kategorie immer gegeben ist, kann eine Allergenkennzeichnung nie relevant werden.	Wenn Sellerie eine der Komponenten einer Mischpackung ist, dann muss dieser als Allergen auf dem Etikett deklariert werden. Das Etikett muss entweder eine Allergenkennzeichnung im Zutatenverzeichnis oder an anderer Stelle des Etiketts einen Hinweis mit vorangestelltem „Enthält“ und dem Namen des Allergens beinhalten.	Bei Obst und Gemüse nur relevant für Sellerie (Blätter, Stangen, Wurzeln). Nicht vorgeschrieben, wenn der Name des Allergens Teil der rechtlich vorgeschriebenen Produktbezeichnung ist. Da dies bei dieser Kategorie immer gegeben ist, kann eine Allergenkennzeichnung nie relevant werden.	Eine Allergenkennzeichnung in der Zutatenliste muss immer hervorgehoben sein (beispielsweise in GROSSBUCHSTABEN, fett oder kursiv). Eine freiwillige Allergenkennzeichnung weiterer Allergene, die über die „EU-Allergene“ hinaus gehen, wie beispielsweise Rettich/Radieschen wird angeregt.	(EU) Nr. 1169/2011.
Nährwertdeklaration	Nicht relevant bei frischem Obst und Gemüse.	Nicht relevant bei frischem Obst und Gemüse.	Die Nährwertdeklaration ist vorgeschrieben, wenn die Packung verschiedene Gruppen von Lebensmitteln enthält (beispielsweise Salat mit Dressing). Vgl. verarbeitetes Obst und Gemüse.	Nicht relevant bei frischem Obst und Gemüse.	Die Unterscheidung zwischen unverarbeiteten und verarbeiteten Erzeugnissen ist in (EU) Nr. 852/2004 definiert. (EU) Nr. 1169/2011 definiert die Informationsanforderungen für verarbeitete Produkte.	(EU) Nr. 852/2004 Art. 2 Nr. 1: Definition von verarbeiteten und unverarbeiteten Erzeugnissen; (EU) Nr. 1169/2011.





Frisches Obst & Gemüse (unverarbeitet) - Etikettierungsanforderungen für Konsumenteneinheiten						
	A 	B 	C 	D 	Zusätzliche Hinweise	Rechtlich relevante Vorschrift (Quelle)
Zusatzstoffe inkl. Wachse	Nicht relevant bei frischem Obst und Gemüse.	Nicht relevant bei frischem Obst und Gemüse.	Nicht relevant bei frischem Obst und Gemüse.	Nicht relevant bei frischem Obst und Gemüse.	In Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Anhang VII Teil C sind alle Kategorien von Lebensmittelzusatzstoffen aufgelistet. Wachse auf Früchten zählen auch als Lebensmittelzusatzstoffe. Aromen fallen unter eine andere Zusatzstoffgruppe, für die dieselben Regeln gelten. Die EU hat eine Positivliste von Lebensmittelzusatzstoffen und Wachsen mit den zulässigen Höchstmengen veröffentlicht. Zu beachten ist, dass Lebensmittelzusatzstoffe in der Zutatenliste angegeben werden müssen, die aber bei frischem Obst und Gemüse keine Anwendung findet. Maximal 10 mg/kg Sulfit kann bei Obstpackungen eingesetzt werden, z. B. Blaubeeren, Litschis oder Tafeltrauben. Bei Überschreitung dieses Grenzwertes muss eine Allergenkennzeichnung auf dem Etikett erfolgen	(EU) Nr. 1333-2008; (EU) Nr. 1169/2011 Anhang VII Teil C.
Nacherntebehandlung	Nicht relevant für offene Packungen.	Schutzmittel gegen Schimmel und Bakterien in der Nacherntebehandlung von Zitrusfrüchten müssen auf der Verpackung angegeben werden.	Schutzmittel gegen Schimmel und Bakterien in der Nacherntebehandlung von Zitrusfrüchten müssen auf der Verpackung angegeben werden.	Nicht relevant bei loser Ware.		(EU) Nr. 543/2011 Anhang I; (EU) Nr. 1333/2008.
Schutzatmosphäre	Nicht relevant für offene Packungen.	Enthält eine Packung ein Gas zur Verlängerung der Haltbarkeit, dann muss auf dem Etikett der Hinweis „Unter Schutzatmosphäre verpackt“ aufgebracht sein.	Enthält eine Packung ein Gas zur Verlängerung der Haltbarkeit, dann muss auf dem Etikett der Hinweis „Unter Schutzatmosphäre verpackt“ aufgebracht sein.	Nicht relevant bei loser Ware.	Das für die Schutzatmosphäre verwendete Gas muss explizit gemäß Verordnung (EU) Nr. 1333/2008 zugelassen sein.	(EU) Nr. 1169/2011 Anhang III; (EU) Nr. 1333/2008.
Erzeugnisabhängige Deklarationsanforderungen	Für Erzeugnisse bei denen spezielle Vermarktungsnormen Anwendung finden, müssen zusätzliche Angaben wie Handelsklasse, Größe, Sorte oder Handelstyp und Angaben zur Nacherntebehandlung angegeben werden. Dies kann auf dem Etikett oder in unmittelbarer Nähe zum Erzeugnis (z. B. am Regal) gemäß den spezifischen UNECE-Standards erfolgen.				Erzeugnisse mit speziellen Vermarktungsnormen sind: Äpfel, Zitrusfrüchte, Pfirsiche/Nektarinen, Birnen, Erdbeeren, Gemüsepaprika, Salate, Krause Endivie und Eskariol, Tafeltrauben, Kiwis und Tomaten. Die Angabe dieser Informationen ist empfohlen für alle Erzeugnisse die über die UNECE-Standards abgedeckt werden.	(EU) Nr. 543/2011 Anhang I und Art. 3; (EU) Nr. 1243/2007 Art. 113/1.

### 3 Frisches Obst & Gemüse (unverarbeitet) - Etikettierungsanforderungen für Handelseinheiten




Frisches Obst & Gemüse (unverarbeitet) - Etikettierungsanforderungen für Handelseinheiten						
	Offene Handelseinheit (Kiste etc.), die Konsumenteneinheiten beinhaltet	Geschlossene Handelseinheit (Kiste etc.), die Konsumenteneinheiten beinhaltet	Geschlossene Handelseinheit (Kiste etc.), die Massen-/lose Güter enthält	Handelseinheit (Kiste etc.) wird an den Konsumenten als Konsumenteneinheit verkauft (nicht vorverpackt)	Zusätzliche Hinweise	Rechtlich relevante Vorschrift (Quelle)
	<b>E</b> 	<b>F</b> 	<b>G</b> 	<b>H</b> 		
Beschreibung	Das Etikett auf der vorverpackten Konsumenteneinheit ist von außen auf der Handelseinheit sichtbar.	Das Etikett auf der vorverpackten Konsumenteneinheit ist von außen auf der Handelseinheit nicht sichtbar.	Handelseinheiten, die lose Ware enthalten. Diese können mit Papier, Kartonage oder Folie umpackt sein.	Es gelten alle gesetzlichen Vorgaben für Konsumenten- und Handelseinheiten.	Die Definitionen für frische Ware (unverarbeitet) und verarbeitete Ware sind nur für den Etikettierungsprozess anwendbar. Es gibt andere Definitionen von „verarbeitet“ in Verbindung mit anderen Richtlinien und Verordnungen. Die Unterscheidung zwischen zubereiteten und verarbeiteten Produkten ist in Verordnung (EU) Nr. 852/2004 definiert; Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 definiert die Informationsanforderungen für verarbeitete Produkte.	(EU) Nr. 852/2004; (EU) Nr. 543/2011 Anhang VI enthält die Kategorien verarbeiteter Produkte; (EU) Nr. 1169/2011.
Allgemein	Die Etikettierung einer Handelseinheit ist nicht erforderlich, wenn sie von außen sichtbare, etikettierte Konsumenteneinheiten beinhaltet.	Alle zwingend vorgeschriebenen Informationen bzgl. der Konsumenteneinheit müssen auch auf der Handelseinheit (Kiste, Karton, Box) deklariert sein.	Informationen auf der Handelseinheit sind verpflichtend.	Eine Etikettierung in der Handelsphase ist erforderlich. Die Vermarktung von Packungen mit verschiedenem Obst und Gemüse ist erlaubt, wenn ein Nettogewicht von max. 5kg gewährleistet ist.	Sollten die vorgeschriebenen Informationen auf der Konsumenteneinheit durch das weitere Verpacken in eine größere Verpackung nicht mehr sichtbar sein, müssen diese auch auf dieser ausgewiesen werden.	(EU) Nr. 543/2011 Art. 5 & 6; (EU) Nr. 1169/2011 Art. 9 Nr. 1, Art. 12 & 13.
Art des Erzeugnisses = Rechtlich vorgeschriebene Produktbezeichnung	Nicht relevant bei offenen Handelseinheiten mit klar sichtbar etikettierten Konsumenteneinheiten.	Ein verbreiteter, handelsüblicher Name muss genutzt werden. Der Name beschreibt die Art des Erzeugnisses.	Ein verbreiteter, handelsüblicher Name muss genutzt werden. Der Name beschreibt die Art des Erzeugnisses.	Ein verbreiteter, handelsüblicher Name muss genutzt werden. Der Name beschreibt die Art des Erzeugnisses.	Um Missverständnissen beim Kunden vorzubeugen, muss der Zustand des Produktes im Produktnamen deklariert werden. Beispielsweise „Getrocknete Feigen“ oder „Mangos, geschält und gewürfelt“.	(EU) Nr. 1169/2011 Art. 17.
Sprache	Nicht relevant bei offenen Handelseinheiten mit klar sichtbar etikettierten Konsumenteneinheiten.	In der EU muss der Text auf dem Etikett in einer der offiziellen Sprachen eines EU-Mitgliedslandes verfasst und verständlich für den Konsumenten sein.	In der EU muss der Text auf dem Etikett in einer der offiziellen Sprachen eines EU-Mitgliedslandes verfasst und verständlich für den Konsumenten sein.	In der EU muss der Text auf dem Etikett in einer der offiziellen Sprachen eines EU-Mitgliedslandes verfasst und verständlich für den Konsumenten sein.	In einigen europäischen Ländern, wie Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Deutschland gibt es die nationale Anforderung, dass die auf dem Etikett verwendete Sprache eine der offiziellen Sprachen dieses Landes sein muss.	(EU) Nr. 1169/2011 Art. 15; (EU) Nr. 543/2011 (Handelseinheiten).
Minimale Schriftgröße	Nicht relevant.	Es gibt keine Vorgabe bzgl. einer minimalen Schriftgröße auf Handelseinheiten.	Es gibt keine Vorgabe bzgl. einer minimalen Schriftgröße auf Handelseinheiten.	1,2 mm (wenn Etikett <80 cm <sup>2</sup> dann 0,9 mm).		(EU) Nr. 1169/2011 Art. 13 Nr. 2-3.

Frisches Obst & Gemüse (unverarbeitet) - Etikettierungsanforderungen für Handelseinheiten						
	E 	F 	G 	H 	Zusätzliche Hinweise	Rechtlich relevante Vorschrift (Quelle)
Ursprungsland	Nicht relevant bei offenen Handelseinheiten mit klar sichtbar etikettierten Konsumteneinheiten.	Der vollständige Name des Herkunftslandes muss auf dem Verpackungsetikett deklariert sein. Enthält er Artikel Komponenten aus verschiedenen Ländern, wird das Etikett eine Zutatenliste mit Details über die Menge und das Herkunftsland für jede Komponente enthalten.	Der vollständige Name des Herkunftslandes muss auf dem Etikett deklariert sein.	Der vollständige Name des Herkunftslandes muss auf dem Etikett deklariert sein. Enthält der Artikel Komponenten aus verschiedenen Ländern, wird das Etikett eine Zutatenliste mit Details über die Menge und das Herkunftsland für jede Komponente enthalten.	Abkürzungen oder ISO-Ländercodes wie UK für Großbritannien oder DE für Deutschland sind NICHT zulässig.	(EU) Nr. 543/2011 Art. 7 und Anhang 1; (EU) Nr. 1169/2011 Art. 26; (EU) Nr. 1308/2013 Art. 113/1.
Identifikation des Packers oder anderer relevanter Parteien	Nicht relevant bei offenen Handelseinheiten mit klar sichtbar etikettierten Konsumteneinheiten.	Name und Adresse des Packers müssen deklariert sein. Diese Informationen können ggf. durch einen offiziellen oder akzeptierten Code des Packers oder des Versenders ersetzt werden mit dem Hinweis „Packer und/oder Versender“ (o. ä.).	Name und Adresse des Packers müssen ausgewiesen sein. Diese Informationen können ggf. durch einen offiziellen oder akzeptierten Code des Packers oder des Versenders ersetzt werden mit dem Hinweis „Packer und/oder Versender“ (o. ä.).	Vorgeschriebene Angabe: vollständiger Name und vollständige Adresse des Packers oder Händlers/ Absenders. Alternativ kann die Deklaration durch die Angabe des in der EU ansässigen Verkäufers in Zusammenhang mit der Angabe „abgepackt für:“ oder einer gleichwertigen Bezeichnung erfolgen.	Wird die Angabe „abgepackt für:“ verwendet, dann sollte auf dem Etikett auch eine kodierte Bezeichnung für den Packer und/oder Absender vorhanden sein. Der Verkäufer muss alle von der Kontrollstelle als notwendig erachteten Informationen zur Bedeutung des Codes angeben können.	(EU) Nr. 543/2011 Anhang 1 Teil A; (EU) Nr. 1169/2011 Art. 8.
Menge: Nettofüllmenge, angegeben in Stück oder Gewicht	Nicht relevant bei offenen Handelseinheiten mit klar sichtbar etikettierten Konsumteneinheiten.	Die Größe (Größenklasse) der Produkte, auf welche spezielle Vermarktungsnormen zutreffen, müssen in Übereinstimmung mit den jeweiligen Standards gewählt werden.	Die Größe (Größenklasse) der Produkte, auf welche spezielle Vermarktungsnormen zutreffen, müssen in Übereinstimmung mit den jeweiligen Standards gewählt werden.	Die Menge in der Verpackung wird normalerweise als Nettogewicht ausgedrückt (in Gramm oder Kilogramm). Das Nettogewicht ist nicht bei Produkten vorgeschrieben, die nach Stück verkauft werden. Die Anzahl muss entweder eindeutig von außen zu erkennen sein, oder auf dem Etikett angegeben werden.	Einige Erzeugnisse können zwischen Ernte und Verkauf eine beträchtliche Menge an Gewicht oder Volumen verlieren. Vorverpackte Einheiten können als Einheiten mit festem Gewicht oder als mengenvariable Einheiten vermarktet werden. Im ersten Fall muss der Schwund (Wasserverlust) in der Lieferkette einkalkuliert werden. Verordnung (EU) Nr. 543/2011 steht in diesem Fall über Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.	(EU) Nr. 1169/2011 – Art. 23 und Anhang X; (EU) Nr. 543/2011 Art. 6.
Mindesthaltbarkeitsdatum/ Verbrauchsdatum	Nicht relevant bei frischem Obst & Gemüse.	Nicht relevant bei frischem Obst & Gemüse.	Nicht relevant bei frischem Obst & Gemüse.	Nicht relevant bei frischem Obst & Gemüse.	Auch wenn die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums bei frischen, unverarbeiteten Obst- und Gemüseerzeugnissen nicht vorgeschrieben ist, wird dennoch angeregt es zu verwenden.	(EU) Nr. 1169/2011 – Art. 24 + Anhang X.
Produktions-/ Losnummer	Nicht relevant bei offenen Handelseinheiten mit klar sichtbar etikettierten Konsumteneinheiten.	Die Angabe der Losnummer ist auf der Handelseinheit (Kiste, Karton, Box) vorgeschrieben.	Die Angabe der Losnummer ist auf der Handelseinheit (Kiste, Karton, Box) vorgeschrieben.	Die Angabe der Losnummer ist auf der Handelseinheit (Kiste, Karton, Box) vorgeschrieben.	Ein klar definiertes Mindesthaltbarkeitsdatum oder Produktionsdatum kann als Alternative zur Losnummer verwendet werden. Der Losnummer wird der Buchstabe „L“ vorangestellt, es sei denn, sie unterscheidet sich deutlich von den anderen Angaben der Etikettierung.	(EU) Nr. 2011/91 Art. 3.




Frisches Obst & Gemüse (unverarbeitet) - Etikettierungsanforderungen für Handelseinheiten						
	E 	F 	G 	H 	Zusätzliche Hinweise	Rechtlich relevante Vorschrift (Quelle)
Zutatenverzeichnis	Nicht relevant bei offenen Handelseinheiten mit klar sichtbar etikettierten Konsumteneinheiten.	Nicht relevant bei Handelseinheiten.	Nicht relevant bei Handelseinheiten.	Nicht relevant bei Handelseinheiten	Eine Zutatenliste ist nicht notwendig bei nicht verarbeitetem, frischem Obst und Gemüse sowie bei Produkten die aus einer Zutat bestehen und diese Zutat im Produktnamen enthalten ist (z. B. nicht „Cherrytomaten, enthalten Tomaten“).	(EU) Nr. 1169/2011 Art. 18 Nr. 1 und Art.21: (EU) Nr. 1169/2011 Anhang VII (EU) Nr. ; 1169/2011 Art. 19 Nr. 1 a) u. e).
Allergenkennzeichnung	Nicht relevant bei offenen Handelseinheiten mit klar sichtbar etikettierten Konsumteneinheiten.	Nicht relevant bei Handelseinheiten.	Nicht relevant bei Handelseinheiten.	Bei Obst und Gemüse nur relevant für Sellerie (Blätter, Stangen, Wurzeln). Nicht vorgeschrieben, wenn der Name des Allergens Teil der rechtlich vorgeschriebenen Produktbezeichnung ist. Da dies bei dieser Kategorie immer gegeben ist, kann eine Allergenkennzeichnung nie relevant werden.	Eine Allergenkennzeichnung in der Zutatenliste muss immer hervorgehoben sein (beispielsweise in GROSSBUCHSTABEN, fett oder kursiv).  Eine freiwillige Allergenkennzeichnung weiterer Allergene, die über die „EU-Allergene“ hinaus gehen, wie beispielsweise Rettich/Radieschen wird angeregt.	(EU) Nr. 1169/2011
Nährwertdeklaration	Nicht relevant bei offenen Handelseinheiten mit klar sichtbar etikettierten Konsumteneinheiten.	Nicht relevant bei frischem Obst & Gemüse.	Nicht relevant bei frischem Obst & Gemüse.	Nicht relevant bei frischem Obst & Gemüse.	Die Unterscheidung zwischen unverarbeiteten und verarbeiteten Erzeugnissen ist in Verordnung (EU) Nr. 852/2004 definiert. Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 definiert die Informationsanforderungen für verarbeitete Produkte.	(EU) Nr. 852/2004 Art. 2 Nr. 1: Definition von verarbeiteten und unverarbeiteten Erzeugnissen; (EU) Nr. 1169/2011.
Zusatzstoffe inkl. Wachse	Nicht relevant bei Handelseinheiten mit unbehandeltem Obst und Gemüse.	Nicht relevant bei Handelseinheiten mit unbehandeltem Obst & Gemüse.	Nicht relevant bei Handelseinheiten mit unbehandeltem Obst & Gemüse.	Nicht relevant bei Handelseinheiten mit unbehandeltem Obst und Gemüse.	In Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Anhang VII Teil C sind alle Kategorien von Lebensmittelzusatzstoffen aufgelistet. Wachse auf Früchten zählen auch als Lebensmittelzusatzstoffe. Aromen fallen unter eine andere Zusatzstoffgruppe, für die dieselben Regeln gelten. Die EU hat eine Positivliste von Lebensmittelzusatzstoffen und Wachsen mit zulässigen Höchstmengen veröffentlicht. Zu beachten ist, dass Lebensmittelzusatzstoffe in der Zutatenliste angegeben werden müssen, die aber bei frischem Obst und Gemüse keine Anwendung findet. Maximal 10 mg/kg Sulfit kann bei Obstpackungen eingesetzt werden, z. B. Blaubeeren, Litschis oder Tafeltrauben. Bei Überschreitung dieses Grenzwertes muss eine Allergenkennzeichnung auf dem Etikett erfolgen.	(EU) Nr. 1333-2008; (EU) Nr. 1169/2011 Anhang VII Teil C.




Frisches Obst & Gemüse (unverarbeitet) - Etikettierungsanforderungen für Handelseinheiten						
	E 	F 	G 	H 	Zusätzliche Hinweise	Rechtlich relevante Vorschrift (Quelle)
Nacherntebehandlung	Nicht relevant bei offenen Handelseinheiten mit klar sichtbar etikettierten Konsumeneinheiten.	Schutzmittel gegen Schimmel und Bakterien in der Nacherntebehandlung von Zitrusfrüchten müssen auf der Verpackung angegeben werden.	Schutzmittel gegen Schimmel und Bakterien in der Nacherntebehandlung von Zitrusfrüchten müssen auf der Verpackung angegeben werden.	Schutzmittel gegen Schimmel und Bakterien in der Nacherntebehandlung von Zitrusfrüchten müssen auf der Verpackung angegeben werden.		(EU) Nr. 543/2011 Anhang I; EU 1333/2008.
Schutzatmosphäre	Nicht relevant bei Handelseinheiten.	Nicht relevant bei Handelseinheiten.	Nicht relevant bei Handelseinheiten.	Nicht relevant bei Handelseinheiten.	Das für die Schutzatmosphäre verwendete Gas muss explizit gemäß Verordnung (EU) Nr. 1333/2008 zugelassen sein.	(EU) Nr. 1169/2011 Anhang III; EU 1333/2008.
Erzeugnisabhängige Informationsanforderungen	Für Erzeugnisse bei denen spezielle Vermarktungsnormen Anwendung finden, müssen zusätzliche Angaben wie Handelsklasse, Größe, Sorte oder Handelstyp und Angaben zur Nacherntebehandlung angegeben werden. Dies kann auf dem Etikett oder in unmittelbarer Nähe zum Erzeugnis (z. B. am Regal) gemäß den spezifischen UNECE-Standards erfolgen.				Erzeugnisse mit speziellen Vermarktungsnormen sind: Äpfel, Zitrusfrüchte, Pfirsiche/Nektarinen, Birnen, Erdbeeren, Gemüsepaprika, Salate, Krause Endivie und Eskariol, Tafeltrauben, Kiwis und Tomaten. Die Angabe dieser Informationen ist empfohlen für alle Erzeugnisse, die über die UNECE-Standards abgedeckt werden.	(EU) Nr. 543/2011 Anhang I und Art. 3; (EU) Nr. 1243/2007 Art. 113/1.

## 4 Verarbeitetes Obst & Gemüse - Etikettierungsanforderungen für Konsumenteneinheiten und Handelseinheiten

	Verarbeitetes Obst & Gemüse - Etikettierungsanforderungen für Konsumenteneinheiten und Handelseinheiten		Zubereitet oder Verarbeitet – Handelseinheiten -		
	Frisch geschnitten, vorbereitet/nicht verarbeitet, geschnitten, gereinigt, gewürfelt, halbiert, geschält	Zubereitet und verarbeitet: gekocht, getrocknet, geräuchert. Verändert inkl. der Zugabe von Zusatzstoffen und Vermischung mit anderen Zutaten	Handelseinheit (Kiste etc.), die verarbeitete Konsumenteneinheiten beinhaltet	Zusätzliche Hinweise	Rechtlich relevante Vorschriften (Quelle)
	I 	J 	K 		
Beschreibung	Unverarbeitetes Obst und Gemüse <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ganzes frisches Obst und Gemüse</li> <li>• Geschältes, geschnittenes und zerkleinertes Obst und Gemüse</li> <li>• Gefrorenes Obst und Gemüse</li> </ul>	Verarbeitetes Obst und Gemüse <ul style="list-style-type: none"> <li>• Getrocknetes Obst und Gemüse</li> <li>• Obst und Gemüse in Essig, Öl oder Salzlake</li> <li>• Obst- und Gemüsezubereitungen</li> <li>• Marmelade, Gelees und ähnliche Produkte</li> <li>• Verarbeitete Kartoffelerzeugnisse</li> <li>• Geräucherte, gekochte oder anderweitige, durch Hitze veränderte Erzeugnisse</li> <li>• Erzeugnisse in der Dose oder Flasche</li> </ul>		Die Definitionen für frische Ware (unverarbeitet) und verarbeitete Ware sind nur für den Etikettierungsprozess anwendbar. Es gibt andere Definitionen von „verarbeitet“ in Verbindung mit anderen Richtlinien und Verordnungen. Die Unterscheidung zwischen zubereiteten und verarbeiteten Produkten ist in Verordnung (EU) Nr. 852/2004 definiert; Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 definiert die Informationsanforderungen für verarbeitete Produkte.	(EU) Nr. 852/2004; (EU) Nr. 543/2011 Anhang VI enthält die Kategorien verarbeiteter Produkte; (EU) Nr. 1169/2011.
Allgemein	Jede Konsumenteneinheit muss klar mit einer Artikelbeschreibung, dem Nettogewicht und dem Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum gekennzeichnet sein.	Jede Konsumenteneinheit muss klar mit einer Artikelbeschreibung, dem Nettogewicht und dem Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum gekennzeichnet sein. Alle Angaben gemäß EU 1169/2011 müssen deklariert sein.	Alle zwingend notwendigen Informationen für den Verbraucher müssen auf der Handelseinheit (Kiste, Karton, Box) aufgezeigt werden.	Sollten die vorgeschriebenen Informationen auf der Konsumenteneinheit durch das weitere Verpacken in eine größere Packung nicht mehr sichtbar sein, müssen diese auch auf dieser ausgewiesen werden.	(EU) Nr. 543/2011 Art. 5 & 6; (EU) Nr. 1169/2011 Art. 9 Teil 1, Art. 12 & 13.
Art des Erzeugnisses = Rechtlich vorgeschriebene Produktbezeichnung	Ein verbreiteter, allgemeiner Name muss genutzt werden. Der Name beschreibt die Art des Erzeugnisses.	Ein verbreiteter, handelsüblicher Name muss genutzt werden. Der Name beschreibt die Art des Erzeugnisses.	Ein verbreiteter, handelsüblicher Name muss genutzt werden. Der Name beschreibt die Art des Erzeugnisses.	Um Missverständnissen beim Kunden vorzubeugen, muss der Zustand des Produktes im Produktnamen deklariert werden. Beispielsweise „Getrocknete Feigen“ oder „Mangos, geschält und gewürfelt“.	(EU) Nr. 1169/2011 Art. 17.
Sprache	In der EU muss der Text auf dem Etikett in einer der offiziellen Sprachen eines EU-Mitgliedslandes verfasst und verständlich für den Konsumenten sein.	In der EU muss der Text auf dem Etikett in einer der offiziellen Sprachen eines EU-Mitgliedslandes verfasst und verständlich für den Konsumenten sein.	Keine Anforderungen bzgl. der Sprache.	In einigen europäischen Ländern, wie Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Deutschland gibt es die nationale Anforderung, dass die auf dem Etikett verwendete Sprache eine der offiziellen Sprachen dieses Landes sein muss.	(EU) Nr. 1169/2011 Art. 15; (EU) Nr. 543/2011 (Handelseinheiten).
Minimale Schriftgröße	1,2 mm (wenn Etikett <80 cm <sup>2</sup> dann 0,9 mm).	1,2 mm (wenn Etikett <80 cm <sup>2</sup> dann 0,9 mm).	Es gibt keine Vorgabe bzgl. einer minimalen Schriftgröße auf Handelseinheiten.		(EU) Nr. 1169/2011 Art. 13 Nr. 2-3.



	Verarbeitetes Obst & Gemüse - Etikettierungsanforderungen für Konsumenteneinheiten und Handelseinheiten		Zubereitet oder Verarbeitet – Handelseinheiten -		
	I 	J 	K 	Zusätzliche Hinweise	Rechtlich relevante gesetzliche Vorschriften (Quelle)
Ursprungsland	Der vollständige Name des Ursprungslandes des Produktes muss deklariert sein, wenn dies sonst irreführend für den Verbraucher sein könnte. Eine freiwillige Erklärung zur Herkunft des Produktes muss so abgegeben werden, dass diese nicht mit dem Namen des Produktes verwechselt werden kann (italienische Tomatensauce hergestellt aus spanischen Tomaten).	Der vollständige Name des Ursprungslandes des Produktes muss deklariert sein, wenn dies sonst irreführend für den Verbraucher sein könnte. Eine freiwillige Erklärung zur Herkunft des Produktes muss so abgegeben werden, dass diese nicht mit dem Namen des Produktes verwechselt werden kann (italienische Tomatensauce hergestellt aus spanischen Tomaten).	Der vollständige Name des Ursprungslandes muss auf dem Packungsetikett deklariert werden.	Abkürzungen oder ISO-Ländercodes wie UK für Großbritannien oder DE für Deutschland sind NICHT zulässig.	(EU) Nr. 543/2011 Art. 7 und Anhang 1; (EU) Nr. 1169/2011 Art. 26; (EU) Nr. 1308/2013 Art. 113/1.
Identifikation des Packers oder anderer relevanter Parteien	Der vollständige Name und Anschrift des Produzenten oder der Handelsname und die Anschrift des Markenbesitzers oder des Verkäufers, der die Produkte auf den Markt bringt. Wenn das Produkt aus einem Drittland (Nicht-EU) kommt, oder die Handelsgesellschaft nicht in der EU ansässig ist, muss der Name und die Anschrift des Importeurs angegeben werden.	Der vollständige Name und Anschrift des Produzenten oder der Handelsname und die Anschrift des Markenbesitzers oder des Verkäufers, der die Produkte auf den Markt bringt. Wenn das Produkt aus einem Drittland (Nicht-EU) kommt, oder die Handelsgesellschaft nicht in der EU ansässig ist, muss der Name und die Anschrift des Importeurs angegeben werden.	Der vollständige Name und Anschrift des Produzenten oder der Handelsname und die Anschrift des Markenbesitzers oder des Verkäufers, der die Produkte auf den Markt bringt. Wenn das Produkt aus einem Drittland (Nicht-EU) kommt, oder die Handelsgesellschaft nicht in der EU ansässig ist, muss der Name und die Anschrift des Importeurs angegeben werden.	Wird die Angabe „abgepackt für:“ verwendet, dann sollte auf dem Etikett auch eine kodierte Bezeichnung für den Packer und/oder Absender vorhanden sein. Der Verkäufer muss alle von der Kontrollstelle als notwendig erachteten Informationen zur Bedeutung des Codes angeben können.	(EU) Nr. 543/2011 Anhang 1 Teil A; (EU) Nr. 1169/2011 Art. 8.
Menge: Nettofüllmenge, angegeben in Stück oder Gewicht	Der Nettoinhalt muss für Flüssigkeiten in Volumen und für Feststoffe in Gewicht angegeben werden.	Der Nettoinhalt muss für Flüssigkeiten in Volumen und für Feststoffe in Gewicht angegeben werden.	Wenn frische Produkte, auf die spezifische Vermarktungsnormen zutreffen, genutzt werden, muss die Größe unter Berücksichtigung des betroffenen Standards identifiziert werden.	Einige Erzeugnisse können zwischen Ernte und Verkauf eine beträchtliche Menge an Gewicht oder Volumen verlieren. Vorverpackte Einheiten können als Einheiten mit festem Gewicht oder als mengenvariable Einheiten vermarktet werden. Im ersten Fall muss der Schwund (Wasserverlust) in der Lieferkette einkalkuliert werden. Verordnung (EU) Nr. 543/2011 steht in diesem Fall über Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.	(EU) Nr. 1169/2011 – Art. 23 und Anhang X; (EU) Nr. 543/2011 Art. 6.
Mindesthaltbarkeitsdatum/Verbrauchsdatum	Ein Mindesthaltbarkeitsdatum ist auf allen verarbeiteten Produkten vorgeschrieben. Die Identifizierung eines Verbrauchsdatums (letztes Datum zum Verkauf/Verzehr) ist für Produkte, die aus mikrobiologischer Sicht sehr schnell verderblich sind, obligatorisch.	Ein Mindesthaltbarkeitsdatum ist auf allen verarbeiteten Produkten vorgeschrieben. Die Identifizierung eines Verbrauchsdatums (finale Datum zum Verkauf/Verzehr) ist für Produkte, die aus mikrobiologischer Sicht sehr schnell verderblich sind, obligatorisch.	Die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums oder des Verbrauchsdatums ist für frisches Obst und Gemüse nicht verpflichtend.	Auch wenn die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums bei frischen, unverarbeiteten Obst- und Gemüseerzeugnissen nicht vorgeschrieben ist, wird dennoch angeregt es zu verwenden.	(EU) Nr. 1169/2011 – Art. 24 + Anhang X.
Produktions-/Losnummer	Die Angabe der Losnummer ist auf der Konsumenteneinheit vorgeschrieben.	Die Angabe der Losnummer ist auf der Konsumenteneinheit vorgeschrieben.	Die Angabe der Losnummer ist auf der Handelseinheit (Kiste, Karton, Box) vorgeschrieben.	Ein klar definiertes Mindesthaltbarkeitsdatum oder Produktionsdatum kann als Alternative zur Losnummer verwendet werden. Der Losnummer wird der Buchstabe „L“ vorangestellt, es sei denn, sie unterscheidet sich deutlich von den anderen Angaben der Etikettierung.	(EU) Nr. 2011/91 Art. 3.

	Verarbeitetes Obst & Gemüse - Etikettierungsanforderungen für Konsumenteneinheiten und Handelseinheiten		Zubereitet oder Verarbeitet – Handelseinheiten -		
	<b>I</b> 	<b>J</b> 	<b>K</b> 	<b>Zusätzliche Hinweise</b>	<b>Rechtlich relevante Vorschriften (Quelle)</b>
Zutatenverzeichnis	Das Etikett muss ein Zutatenverzeichnis und Mengenangaben in absteigender Reihenfolge ihrer Zugabemenge (bezogen auf den Gewichtsanteil) enthalten. Dieses beginnt mit dem Wort „Zutaten:“. Das Zutatenverzeichnis beinhaltet auch Zusatzstoffe.	Das Etikett muss ein Zutatenverzeichnis und Mengenangaben in absteigender Reihenfolge ihrer Zugabemenge (bezogen auf den Gewichtsanteil) enthalten. Dieses beginnt mit dem Wort „Zutaten:“. Das Zutatenverzeichnis beinhaltet auch Zusatzstoffe.	Nicht anwendbar auf Handelseinheiten.	Eine Zutatenliste ist nicht notwendig bei nicht verarbeitetem, frischem Obst und Gemüse sowie bei Produkten die aus einer Zutat bestehen und diese Zutat im Produktnamen enthalten ist (z. B. nicht „Cherrytomaten, enthalten Tomaten“).	(EU) Nr. 1169/2011 Art. 18 Nr. 1 und Art.21; (EU) Nr. 1169/2011 Anhang VII; (EU) Nr. 1169/2011 Art. 19 Nr. 1 a) u. e).
Allergen-kennzeichnung	Sind in einem verarbeiteten Lebensmittel Allergene enthalten, so sind diese in der Zutatenliste auf dem Etikett gemäß Lebensmittelinformations-Verordnung aufzuführen und optisch entsprechend hervorzuheben.	Sind in einem verarbeiteten Lebensmittel Allergene enthalten, so sind diese in der Zutatenliste auf dem Etikett gemäß Lebensmittelinformations-Verordnung aufzuführen und optisch entsprechend hervorzuheben.	Die Angabe von Allergenen ist auf Handelseinheiten nicht erforderlich.	Eine Allergen-Kennzeichnung in der Zutatenliste muss immer hervorgehoben sein (beispielsweise in GROSSBUCHSTABEN, fett oder kursiv). Eine freiwillige Kennzeichnung weiterer Allergene, die über die „EU-Allergene“ hinaus gehen, wie beispielsweise Rettich/Radieschen wird angeregt.	(EU) Nr. 1169/2011.
Nährwert-deklaration	Die Angabe von Nährwertangaben ist verpflichtend, wenn die Verpackung verschiedene Zutaten enthält (z. B. Tomaten mit Olivenöl).	Angabe von Nährwerten ist vorgeschrieben.	Die Angabe von Nährwerten ist nicht notwendig bei Handelseinheiten.	Die Unterscheidung zwischen unverarbeiteten und verarbeiteten Erzeugnissen ist in Verordnung (EU) Nr. 852/2004 definiert. Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 definiert die Informationsanforderungen für verarbeitete Produkte.	(EU) Nr. 852/2004 Art. 2 Nr. 1: Definition verarbeiteter und unverarbeiteter Erzeugnisse; (EU) Nr. 1169/2011.
Zusatzstoffe inkl. Wachse	Lebensmittelzusatzstoffe und Lebensmittelenzyme, die zu einer spezifizierten Kategorie gehören, müssen in der Zutatenliste durch den Namen dieser Kategorie benannt sein - gefolgt von dem spezifizierten Namen oder, falls zutreffend, der E-Nummer.	Lebensmittelzusatzstoffe und Lebensmittelenzyme, die zu einer spezifizierten Kategorie gehören, müssen in der Zutatenliste durch den Namen dieser Kategorie benannt sein - gefolgt von dem spezifizierten Namen oder, falls zutreffend, der E-Nummer.	Für Handelseinheiten, die zubereitete Lebensmittel enthalten, ist die Deklaration von Zusätzen vorgeschrieben.	In Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Anhang VII Teil C sind alle Kategorien von Lebensmittelzusatzstoffen aufgelistet. Wachse auf Früchten zählen auch als Lebensmittelzusatzstoffe. Aromen fallen unter eine andere Zusatzstoffgruppe, für die dieselben Regeln gelten. Die EU hat eine Positivliste von Lebensmittelzusatzstoffen und Wachsen mit den möglichen Mengen veröffentlicht. Zu beachten ist, dass Lebensmittelzusatzstoffe in der Zutatenliste angegeben werden müssen, die aber bei frischem Obst und Gemüse keine Anwendung findet. Maximal 10 mg/kg Sulfit kann bei Obstpackungen eingesetzt werden, z. B. Blaubeeren, Litschis oder Tafeltrauben. Bei Überschreitung dieses Grenzwertes muss Eine Allergen-kennzeichnung auf dem Etikett erfolgen.	(EU) Nr. 1333-2008; (EU) Nr. 1169/2011 Anhang VII Teil C.
Nachernte-behandlung	Siehe „Zusatzstoffe inkl. Wachse“.	Siehe „Zusatzstoffe inkl. Wachse“.	Siehe „Zusatzstoffe inkl. Wachse“.		(EU) Nr. 543/2011 Anhang I; (EU) Nr. 1333/2008.

	Verarbeitetes Obst & Gemüse - Etikettierungsanforderungen für Konsumenteneinheiten und Handelseinheiten		Zubereitet oder Verarbeitet – Handelseinheiten -		
	<b>I</b> 	<b>J</b> 	<b>K</b> 	<b>Zusätzliche Hinweise</b>	<b>Rechtlich relevante Vorschriften (Quelle)</b>
Schutzatmosphäre	Wenn eine Packung ein Gas enthält, um die Haltbarkeit zu verlängern, dann muss der Hinweis „Unter Schutzatmosphäre“ auf dem Etikett vorhanden sein.	Wenn eine Packung ein Gas enthält, um die Haltbarkeit zu verlängern, dann muss der Hinweis „Unter Schutzatmosphäre“ auf dem Etikett vorhanden sein.	Nicht relevant.	Das für die Schutzatmosphäre verwendete Gas muss explizit gemäß Verordnung (EU) Nr. 1333/2008 zugelassen sein.	(EU) Nr. 1169/2011 Anhang III; (EU) Nr. 1333/2008.
Erzeugnis-abhängige Informationsanforderungen	Für Erzeugnisse bei denen spezielle Vermarktungsnormen Anwendung finden, müssen zusätzliche Angaben wie Handelsklasse, Größe, Sorte oder Handelstyp und Angaben zur Nacherntebehandlung angegeben werden. Dies kann auf dem Etikett oder in unmittelbarer Nähe zum Erzeugnis (z. B. am Regal) gemäß den spezifischen UNECE-Standards erfolgen.			Erzeugnisse mit speziellen Vermarktungsnormen sind: Äpfel, Zitrusfrüchte, Pfirsiche/Nektarinen, Birnen, Erdbeeren, Gemüsepaprika, Salate, Krause Endivie und Eskariol, Tafeltrauben, Kiwis und Tomaten. Die Angabe dieser Informationen ist empfohlen für alle Erzeugnisse die über die UNECE-Standards abgedeckt werden.	(EU) Nr. 543/2011 Anhang I und Art. 3; (EU) Nr. 1243/2007 Art. 113/1.

## 5 Weiterführende Informationen

Unter den folgenden Links finden Sie zusätzliche Informationen zur Etikettierung sowie detaillierte Informationen zu den Standards, auf die Bezug genommen wird.

### **GS1 Germany**

[www.gs1-germany.de](http://www.gs1-germany.de)

### **Informationen über Barcodes**

[www.gs1-germany.de](http://www.gs1-germany.de) > GS1 Standards > Barcodes/RFID

### **Informationen über Aufbau und Nutzen der GTIN/GTIN-Vergaberegeln**

[www.gs1-germany.de](http://www.gs1-germany.de) > GS1 Standards > Identifikationssysteme > Produkte (GTIN)

### **Allgemeine GS1 Spezifikationen (GS1 General Specifications in deutsch)**

[www.gs1-germany.de](http://www.gs1-germany.de) > GS1 Consulting > Fachpublikationen > Identifikation/Barcodes

### **GS1 in Europe**

[www.gs1.eu](http://www.gs1.eu)

### **GS1 in Europe – Fruit & Vegetable Group & Guidelines**

[www.gs1.eu/activity-folder/fruits-and-vegetables](http://www.gs1.eu/activity-folder/fruits-and-vegetables)

### **GS1 Global Office**

[www.gs1.org](http://www.gs1.org)

### **GS1 General Specifications (englisch)**

[www.gs1.org/barcodes-epcrfid-id-keys/gs1-general-specifications](http://www.gs1.org/barcodes-epcrfid-id-keys/gs1-general-specifications)

### **GTIN-Vergaberegeln für Frischeprodukte**

[www.gs1.org/1/gtinrules/de/tree/32/fresh-foods](http://www.gs1.org/1/gtinrules/de/tree/32/fresh-foods)

### **UNECE-Standards für frisches Obst und Gemüse (FFV)**

[www.unece.org/trade/agr/standard/fresh/FFV-StandardsE.html](http://www.unece.org/trade/agr/standard/fresh/FFV-StandardsE.html)

### **UNECE-Standards für getrocknete Produkte und Schalenfrüchte (Nüsse) (DDP)**

[www.unece.org/trade/agr/standard/dry/DDP-Standards.html](http://www.unece.org/trade/agr/standard/dry/DDP-Standards.html)

### **Codex Alimentarius-Standards für frisches Obst und Gemüse (CODEX STAN)**

[www.codexalimentarius.org](http://www.codexalimentarius.org)

### **Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung**

[www.ble.de](http://www.ble.de) > Kontrolle > Vermarktungsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

### **EU-Verordnung für Obst & Gemüse EU 543/2011**

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:157:0001:0163:EN:PDF>

### **IFPS Produce PLU „A Users' Guide“ (Informationen zur IFPS PLU)**

[www.ifpsglobal.com](http://www.ifpsglobal.com) and/or [www.plucodes.com](http://www.plucodes.com)

## Impressum

Herausgeber:  
GS1 Germany GmbH

Geschäftsführer:  
Jörg Pretzel

Englischer Originaltext:  
GS1 in Europe Fruit & Vegetable Group

Deutsche Übersetzung:  
Pauline Kurbasik/Klaus Förderer/Angela Schillings-Schmitz

GS1 Germany GmbH  
Maarweg 133, D-50825 Köln

Postfach 30 02 51  
D-50772 Köln

Tel: +49 (0)221 94714-0  
Fax: +49 (0)221 94714-990

E-Mail: [info@gs1-germany.de](mailto:info@gs1-germany.de)  
Homepage: [www.gs1-germany.de](http://www.gs1-germany.de)

© 2017 GS1 Germany GmbH, Köln

**GS1 Germany GmbH**

Maarweg 133  
50825 Köln

**T** + 49 221 94714-0

**F** + 49 221 94714-990

**E** info@gs1-germany.de

**[www.gs1-germany.de](http://www.gs1-germany.de)**

